

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Winterrieden

vom 10.12.2020

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Winterrieden folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlung Gebühren:

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Betriebsgebühren
- d) sonstige Gebühren

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Betriebsgebühren (§ 6) werden jährlich zum 01.11. fällig.

(4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt

für ein Familiengrab (4-fach Belegung, Nutzungszeit 25 Jahre)	400,00 €
für ein Einzelgrab (2-fach Belegung, Nutzungszeit 25 Jahre)	200,00 €
für ein Kindergrab (= Einzelgrab, Nutzungszeit 15 Jahre)	120,00 €

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt je Jahr der Verlängerung bei einem

Familiengrab	1/25 der Gebühr nach Absatz 1
Einzelgrab	1/25 der Gebühr nach Absatz 1

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes) betragen

a) für Einzelgräber	312,00 €
b) für Familiengräber je Grabstelle	312,00 €
c) für Kindergräber	190,00 €
d) bei Tieferlegung für Familien- und Einzelgräber mit Beibettung je Grabstelle	61,00 €
e) für die Beerdigung der Aschenreste feuerbestatter Leichen	178,00 €
f) Unvorhersehbare Arbeiten je Stunde	27,00 €
g) Samstagzuschlag	61,00 €
h) Durchführung der Beerdigung	61,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

a) je angefangenem Kalendertag	20,00 €
b) für die Reinigung der Leichenhalle samt Desinfektion	30,00 €

§ 6 Betriebsgebühren

Die Betriebskosten betragen für

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) Familiengräber pro Jahr | 20,00 € |
| b) Einzelgräber pro Jahr | 15,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts | 15,00 € |
| b) für sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde | 20,00 € |

(2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstellung der Kosten treffen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Winterrieden vom 09.10.2006 mit allen dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Winterrieden, den 10.12.2020

Gemeinde Winterrieden

Mayer
1. Bürgermeister

